

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Mit Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung der Aktien der EASY SOFTWARE AG zum regulierten Markt (Delisting) mit Ablauf des 15. Februar 2022 ist die EASY SOFTWARE AG nicht mehr verpflichtet, eine Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG abzugeben. Vorsorglich wird für die Zeit bis zum Wirksamwerden des Delisting die folgende Entsprechenserklärung abgegeben:

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im April 2021 hat EASY SOFTWARE AG sämtlichen am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ("Kodex 2020") entsprochen mit folgenden Ausnahmen:

A.1 Kodex 2020: Diversität in Führungsfunktionen

Der Vorstand hat eine Zielgröße im Sinne von § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB für Frauen festgelegt. Eine Berücksichtigung weiterer Diversitätskriterien bei der Besetzung von Führungsfunktionen erfolgt nicht und ist auch für die Zukunft derzeit nicht vorgesehen. Der Vorstand hält es für sachgerecht, die Auswahl der Mitarbeiter in Führungsfunktionen vorrangig von deren Persönlichkeit und Sachverstand abhängig zu machen. Der Vorstand ist allerdings bemüht, bei gleicher Qualifikation Frauen den Vorzug zu geben.

B.1 Kodex 2020: Zusammensetzung des Vorstands

Der Aufsichtsrat achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands nicht vorrangig auf Vielfalt. Der Aufsichtsrat hält es für sachgerecht, die Auswahl der Vorstandsmitglieder nicht primär von Kriterien wie beispielsweise Geschlecht, individueller Orientierung oder Nationalität, sondern vielmehr von deren Persönlichkeit und Sachverstand abhängig zu machen. Der Aufsichtsrat ist allerdings bemüht, bei gleicher Qualifikation Frauen den Vorzug zu geben.

D.1 Kodex 2020: Veröffentlichung Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, diese aber bislang nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

D.2, D.3, D.4, D.5, G.17 sowie D. 11 Kodex 2020: Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG, der nunmehr aus vier Mitgliedern besteht, hat wegen seiner geringen Anzahl an Mitgliedern keine Ausschüsse gebildet. Es wurde insbesondere kein Prüfungs- oder Nominierungsausschuss gebildet. Bei einem vierköpfigen Aufsichtsrat führt die personenidentische Ausschussbildung nicht zu der vom Deutschen Corporate Governance Kodex beabsichtigten Effizienzsteigerung. Die Mitgliedschaft von Aufsichtsratsmitgliedern in Ausschüssen wird in Ermangelung gebildeter Ausschüsse des Aufsichtsrats nicht bei der Aufsichtsratsvergütung berücksichtigt. Die Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung erfolgt entsprechend durch den Gesamtaufichtsrat. Diese Abweichungen sind lediglich eine logische Folge daraus, dass der Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG keine Ausschüsse gebildet hat. Die Abweichungen werden daher rein vorsorglich erklärt.

F.2 Kodex 2020: Veröffentlichung Konzernbericht, Konzernlagebericht und Zwischenberichte

Die Gesellschaft bestimmt die für sie geltenden Veröffentlichungspflichten nach den gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Fristen, um einen sonst höheren Verwaltungsaufwand und damit verbundene Kosten sowie die zusätzliche Bindung von Managementkapazität zu vermeiden. Die EASY SOFTWARE AG veröffentlicht den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht daher binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende und den Halbjahresabschluss binnen 60 Tagen nach Halbjahresende.

G.1, G.3, G.4, G.6, G.8, G.10, G.11, G.13, G.14, G.15, G.16 Kodex 2020: Vergütung für den Vorstand

Um die Attraktivität der EASY SOFTWARE AG im Wettbewerb um qualifizierte Führungskräfte zu erhalten und zu steigern, hat der Aufsichtsrat das von ihm am 29. April 2021 beschlossene und der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Billigung vorgelegte neue Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder im Rahmen des gesetzlich Zulässigen mit Abweichungen vom Kodex 2020 ausgestaltet.

- G.1 Kodex 2020: Das neue Vergütungssystem für den Vorstand sieht eine Maximalvergütung nur für den Gesamtvorstand vor. Der Aufsichtsrat hält eine Maximalvergütung für den Gesamtvorstand aufgrund des bestehenden zweiköpfigen Vorstandes für angemessen.
- G.3 Kodex 2020: Der Aufsichtsrat hat keine konkrete Peer Group festgelegt, da der Aufsichtsrat der Auffassung ist, dass eine Anknüpfung an eine solche fest definierte Vergleichsgruppe zu unangemessenen Ergebnissen führen kann. Für den externen Vergleich wird insbesondere ein Branchenvergleich durchgeführt, um die Angemessenheit und übliche Höhe der Vergütung zu beurteilen. Neben der Branchenzugehörigkeit berücksichtigt der Aufsichtsrat dabei auch Unternehmen mit vergleichbarem Umsatz und vergleichbarer Mitarbeiterzahl.
- G.4 Kodex 2020: Angesichts der Heterogenität der Vergütungsstruktur innerhalb der EASY SOFTWARE AG sieht der Aufsichtsrat von einem formalen internen Vergleich der Vergütung der Vorstandsmitglieder mit einem hierfür fest definierten Führungskreis ab, berücksichtigt aber die allgemeinen gesellschaftsinternen Vergütungsgewohnheiten.
- G.6 Kodex 2020: Die erfolgsabhängige Vergütung umfasst grundsätzlich den Short Term Incentive (STI) und den Long Term Incentive (LTI). Das Vergütungssystem sieht vor, dass der STI den LTI übersteigt. Nach Ansicht des Aufsichtsrats besteht keine Notwendigkeit, einen besonderen Schwerpunkt auf langfristige Anreize zu legen, um die langfristige und nachhaltige Prosperität des Unternehmens zu sichern.
- G.8 Kodex 2020: Der Aufsichtsrat erachtet es für angemessen, nachträgliche Änderungen der Zielwerte oder Vergleichsparameter vornehmen zu können, um möglichst flexibel agieren zu können.
- G.10 Satz 1 Kodex 2020: Das Vergütungssystem sieht keine aktienbasierte Vergütung vor. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass der STI und der LTI, wie sie im Vergütungssystem ausgestaltet sind, ausreichend sind, um eine erfolgsabhängige Vergütung im Interesse der Gesellschaft zu gewährleisten.
- G.10 Satz 2 Kodex 2020: Der Aufsichtsrat hat davon abgesehen, dass die Vorstandsmitglieder über den LTI erst nach einem Zeitraum von vier Jahren verfügen können sollen. Er erachtet einen Zeitraum von drei Jahren für ausreichend.
- G.11 Kodex 2020: Das neue Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder sieht keine Möglichkeit für den Aufsichtsrat vor, außergewöhnlichen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, insbesondere die variable Vergütung einzubehalten oder zurückzufordern. Der Aufsichtsrat sieht die gesetzlich zwingend vorgesehenen Reaktionsmöglichkeiten als ausreichend an.

- G.13 Satz 1 Kodex 2020: Der Aufsichtsrat und die Vorstandsmitglieder haben für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit grundsätzlich keinen Abfindungs-Cap vereinbart. Insbesondere im Hinblick auf die begrenzte Durchsetzbarkeit einer solchen Abfindungs-Cap-Vereinbarung in der Praxis sieht der Aufsichtsrat kein zwingendes Bedürfnis für eine solche Vereinbarung.
- G.13 Satz 2 Kodex 2020: Das Vergütungssystem sieht im Falle eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots nicht vor, dass Abfindungszahlungen für eine vorzeitige Beendigung der Vorstandstätigkeit auf die Karenzentschädigung angerechnet werden. Der Aufsichtsrat erachtet eine volle Flexibilität in dieser Hinsicht für sachgerecht.
- G.15 und G.16 Kodex 2020: Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied zugleich ein Aufsichtsratsmandat innerhalb oder außerhalb des Konzerns wahrnimmt, sieht das Vergütungssystem keine Anrechnung der Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat auf die Vergütung des Vorstandsmitglieds vor. Der Aufsichtsrat hält eine volle Flexibilität in dieser Hinsicht für sachgerecht.

Essen, April 2022

Der Vorstand
der EASY SOFTWARE AG

Der Aufsichtsrat
der EASY SOFTWARE AG